Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des SCHS zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)

# Schweizerischer Club Holländischer Schäferhunde



Ausgabe 2019

1	Ei	nleitung / Grundlagen	2
2	Vo	praussetzungen zur Zuchtverwendung	2
	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10 2.11	Körung	2 3 3 3 3 3 4 4 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5
3		orschriften betreffend Paarung	
	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner Im Ausland stehende Deckrüden Varietätenkreuzung Formelles	6 6 6
4		er Wurf	
	4.1 4.2	Wurfanzahl / Wurfwiederholung	
_	4.3	Kennzeichnung der Welpen	
5		nforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte	
	5.1 5.2	Allgemein	
	5.3	Auslauf	
6	W	elpen Abgabe	9
7	Zι	ıchtstätten- und Wurfkontrollen	9
	7.1 7.2	GrundsätzlichesBeanstandungen	9 9
8	Ac	dministrative Verpflichtungen	10
9	10	ganisation	10
	9.1 9.2	Die Zuchtkommission (ZK) Der Zuchtobmann (Zuchtwart)	
10	)	Rekurs	10
	10.1	Rekurse wegen Formfehler	11
11	L	Sanktionen	11
12		Gebühren	
13		Weitere Bestimmungen	
	13.1 13.2		
14	1	Schlussbestimmungen	12

## 1 Einleitung / Grundlagen

Ziel ist das Betreiben einer Auslesezucht für Holländische Schäferhunde zur Gewinnung und Erhaltung des einheitlichen standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei nicht die blosse Vermehrung von Holländischen Schäferhunden, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Verhalten und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Holländischen Schäferhunden Priorität haben. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige Zuchtreglement (ZRSKG). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Holländischen Schäferhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SCHS als Mitglied angehören oder nicht.

## 2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

#### 2.1 Körung

Eine Körung (Zuchttauglichkeitsprüfung) ist für alle Holländischen Schäferhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

#### 2.2 Zulassungsbedingungen zur Körung

- 2.2.1 Das Mindestalter für die Zulassung zur Körung ist für Rüden und Hündinnen auf 15 Monate festgesetzt.
- 2.2.2 Importhunde müssen vorgängig gemäss Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement (AB/ZRSKG) Art. 2.5, Art. 2.6 und Art. 2.7 im SHSB registriert worden sein.
- 2.2.3 Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- 2.2.4 Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- 2.2.5 Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Körung nicht gestört werden kann.
- 2.2.6 Gekört werden nur Holländische Schäferhunde deren Hüftgelenkdysplasiebefund (HD) Grad A oder B gemäss der seit 1.1.1992 gültigen FCI-Klassifizierung entspricht, einem Ellenbogendysplasiebefund (ED) Grad 0 oder 1 und einem Lendenübergangswirbel (LS-ÜGW) Grad 0 oder 1.
- 2.2.7 Der Hundeeigentümer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen. Die HD/ED/LS-ÜGW-Atteste müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner SHSB-Nummer und seiner Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein.
- 2.2.8 Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.
- 2.2.9 Als Auswertungsstellen für die Röntgenaufnahmen werden allein die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich anerkannt. Sie stellen das bei der Körung vorzulegende HD/ED/LS-ÜGW-Zeugnis aus.
- 2.2.10 Hunde, welche zur Ankörung gebracht werden, müssen einen DNA-Profil durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor vorweisen. Die dazu benötigten Formulare können auf der Homepage des SCHS heruntergeladen werden. Der SCHS wird direkt vom Labor dokumentiert. Der DNA-Profil muss seit dem 1. Januar 2010 auch für bereits angekörte Hunde der Zuchtkommission vorgelegt werden und zwar vor der Deckung.

- 2.2.11 Alle Hunde müssen vor der Zuchtverwendung einen Test auf DM (Degenerative Myelopahtie) sowie auf alle Formen von SDCA (Ataxietest) durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor vorweisen. Es sind nur Paarungen erlaubt, bei denen wenigstens ein Partner frei ist.
- 2.2.12 Der Zuchtwart ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, bei den Vetsuisse Fakultäten Bern und Zürich die Röntgenbefunde aller Holländischer Schäferhunde direkt anzufordern und Klubintern zu veröffentlichen.
- 2.2.13 Ausländische HD/ED/LS-ÜGW-Zeugnisse von Importtieren werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäss den Normen der FCI durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet wurden.
- 2.2.14 Die ausgewerteten HD/ED/LS-ÜGW-Befunde müssen bei der Ankörung im Original vorliegen. Ohne Befund wird ein Hund nicht zur Körung zugelassen.
- 2.2.15 Beim Rauhaarholländer muss vor einem Zuchteinsatz von beiden Partnern ein Augenattest, ausgestellt durch einen anerkannten Ophtalmologen (ECVO), vorliegen. Eine Verpaarung von Zuchtpartnern mit schwerer Goniodysplasie benötigt eine Bewilligung der Zuchtkommission. Bei einer Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner ohne gültigem Augen-attest, ist eine Bewilligung der Zuchtkommission notwendig, falls das inländische Partnertier eine schwere Goniodysplasie aufweist.

#### 2.3 Häufigkeit und Durchführung der Körung

Pro Jahr wird mindestens eine Körung durchgeführt. Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 3 Hunden) kann eine ausgeschriebene Ankörung annulliert werden. Einzelan-körungen sind nicht möglich.

#### 2.4 Bestandteile der Körung

- 2.4.1 Die Körung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren sind.
- 2.4.2 Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Gruppenrichter der FCI Gruppe 1 oder durch einen SKG-anerkannten Schweizer Spezialrichter für Holländische Schäferhunde aufgrund des geltenden FCI Standards im Beisein des Zuchtwartes des SCHS oder seines Stellvertreters. Es ist mindestens die Qualifikation "sehr gut" erforderlich.
- 2.4.3 Die Verhaltensbeurteilung ist von einem ausgebildeten Wesensrichter des SCHS oder eines anderen Rasseklubs mit ähnlichen Rassen durchzuführen. Es wird das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation geprüft. Die Beurteilung erfolgt im Beisein des Zuchtobmannes des SCHS bzw. seines Stellvertreters.

#### 2.5 Zuchtausschlussgründe

Folgende Fehler gelten als zuchtausschliessend:

- 2.5.1 gesundheitlich:
  - Hüftgelenkdysplasie über Grad B
  - Ellenbogendysplasie über Grad 1
  - Lendenübergangswirbel über Grad 1
  - Kryptorchismus (ein- und beidseitig)
  - OCD der Schulter

#### 2.5.2 verhaltensmässig:

- Aggressivität
- Ängstlichkeit

#### 2.5.3 exterieurmässig:

- die im FCI-Standard erwähnten Fehler
- Erhebliche Zahnfehler: Kreuz-, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) sind zuchtausschliessend. Es dürfen höchstens 4 Zähne fehlen. Fehlende Zähne sind detailliert aufzuführen. Zangengebiss kann toleriert werden. Gutachten mit Röntgenbild bei traumatischem Zahnverlust wird toleriert.

#### 2.6 Formelles

- 2.6.1 Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung muss je ein separater Körbericht ausgefüllt und vom Körrichter sowie vom Zuchtobmann bzw. von dessen Stellvertreter gemeinsam unterschrieben sowie mit Datum und Stempel versehen werden.
- 2.6.2 Die Ergebnisse der beiden Beurteilungen lauten: "Bestanden", "nicht bestanden" oder "zurückgestellt".
- 2.6.3 Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.
- Zeigt sich der vorgeführte Hund an der Körung in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Körfunktionäre beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.
- 2.6.5 Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren Körung erneut vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil, in dem er zurückgestellt wurde, zu wiederholen ist. Der betreffende Hund darf kein zweites Mal zurückgestellt werden.
- 2.6.6 Die Originale der Körberichte gehen an den Hundeeigentümer, die Kopien an die Zuchtkommission des SCHS.
- 2.6.7 Erst wenn die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung bestanden sind und das HD/ED/LS-ÜGW-Zeugnis vorliegt, wird der Körschein (= Bestätigung der Zuchtzulassung) durch die Zuchtkommission (ZK) ausgestellt und vom Zuchtobmann bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben. Der Körschein enthält das Ergebnis der Exterieur- und der Verhaltensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Beratung (Empfehlung/Warnung) hinsichtlich der Paarung des betreffenden Hundes.

#### 2.7 Resultat der Körung

- 2.7.1 Es sind folgende Körentscheide möglich: gekört, nicht gekört oder zurückgestellt
- 2.7.2 Die Qualifikation "gekört" oder "nicht gekört" wird durch den Zuchtobmann nach Ablauf der Rekursfrist auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde des betreffenden Hundes mit Datum der Körung eingetragen und unterzeichnet. Zu diesem Zwecke wird die Abstammungsurkunde anlässlich der Körung eingezogen und dem Eigentümer nach Ablauf der Rekursfrist wieder zugestellt.
- 2.7.3 Die Körscheine der angekörten und der nicht körfähigen ("nicht angekörten") Hunde müssen bei der STV der SKG eingereicht werden.

#### 2.8 Importhunde

- 2.8.1 Importierte Holländische Schäferhunde müssen vor ihrer Anmeldung zur Körung unter dem rechtmäßigen Besitzer im SHSB eingetragen werden.
- 2.8.2 Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Holländische Schäferhunde in jedem Fall die Körung des SCHS bestanden haben; auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.
- 2.8.3 Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss die Ankörung des SCHS bestehen.

#### 2.9 Abkörung

Gekörte Holländische Schäferhunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbbare Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden, oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermaßen zuchtausschließende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Verhalten oder Exterieur gemäss EZB Art. 2.5. auftreten, können durch die Zucht- und Körkommission abgekört werden. Sobald bei einem gekörten Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst die Zuchtkommission die zur Abklärung notwendig erscheinenden Maßnahmen. Die ZK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen zu veranlassen. Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den SCHS übernommen. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abkörentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Der Körschein und die Originalabstammungsurkunde sind dem Zuchtobmann zuzustellen. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und clubintern publiziert.

#### 2.10 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er gekört, nicht gekört oder zurückgestellt wird.

#### 2.11 Übergangsbestimmungen

Vor Inkraftsetzung der vorliegenden EZB durch die SKG erteilte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.

## 3 Vorschriften betreffend Paarung

#### 3.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

- 3.1.1 Rüden: Zuchtverwendung ab Körung zulässig, ohne obere Altersbegrenzung. Ein Zuchtrüde darf in seinem ganzen Leben maximal 8-mal erfolgreich decken, davon nicht mehr als 5-mal in der Schweiz. Jede Deckung muss innert 10 Tagen schriftlich an den Zuchtwart gemeldet werden. Wird dies Unterlassen, kann eine Sperrung und/oder Abkörung durch die ZK erfolgen.
- 3.1.2 Hündinnen: Zuchtverwendung zulässig ab vollendetem 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag), wobei immer das Deckdatum massgebend ist. Pro Zuchthündin sind maximal 5 Würfe zugelassen.

#### 3.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Körung (Körschein / Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

#### 3.3 Im Ausland stehende Deckrüden

- 3.3.1 Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass er eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Er muss ausserdem auf HD geröntgt sein und darf nicht mehr als HD Grad B aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und allenfalls auch ein Ausweis über die Zuchtzulassung im betreffenden Land sind der Wurfmeldung beizulegen.
- 3.3.2 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCHS und der SKG erfüllen.
- 3.3.3 Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCHS und der SKG erfüllen.

#### 3.4 Varietätenkreuzung

Eine Paarung zwischen verschiedenen Varietäten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise kann auf ein rechtzeitig im Voraus eingereichtes, gut begründetes Gesuch hin eine Varietätenkreuzung zur Verbesserung der Varietät durch die ZK bewilligt werden. Jede einzelne Varietätenkreuzung ist bewilligungspflichtig.

#### 3.5 Formelles

- 3.5.1 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.
- 3.5.2 Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an den Zuchtobmann zu senden (Post oder Elektronisch).
- 3.5.3 Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckbescheinigung aufzubewahren
- 3.5.4 Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt Art. 13. des Internationalen Zucht-Reglements der FCI.

#### 4 Der Wurf

#### 4.1 Wurfanzahl / Wurfwiederholung

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht mehr als zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede Geburt, (auch ein Mischlingswurf), ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht, ob Welpen tot oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen. Für jede Wurfwiederholung muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung ein schriftlich begründetes Gesuch an die Zuchtkommission gestellt werden.

#### 4.2 Wurfstärke

- 4.2.1 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit k\u00f6rperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zuf\u00fcgt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden k\u00f6nnen, m\u00fcssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 4.2.2 Grosse Würfe, mehr als 8 Welpen, werden in jedem Falle zweimal kontrolliert. Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Formular ausgefüllt (Kontrollbericht), das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Das Original erhält der Züchter, eine Kopie der Kontrolleur. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.
- 4.2.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von grossen Würfen, mehr als 8 Welpen, hat allenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 4.2.4 Für die Aufzucht großer Würfe gelten folgende Bestimmungen. Die Welpen sind allenfalls ab den ersten Lebenstagen regelmäßig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer geeigneten Welpenmilch zuzufüttern. Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmäßige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahmen, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 4.2.5 Beim Beizug einer Amme gelten folgende Bestimmungen. Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen). Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen zwischen zwei und fünf Tagen nach dem Wurfdatum einer Amme zuzuführen und diese bis zur Umstellung auf feste Nahrung, in der Regel vier Wochen, bei ihr zu belassen. Die Körpergrösse der Amme sollte Holländischen Schäferhunden ungefähr entsprechen. Der Altersunterschied der Welpen sollte möglichst klein sein, keinesfalls mehr als eine Woche. Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über 8 liegen. Die Amme darf nicht aus mehr als 2 Würfen derselben Rasse Welpen aufziehen. Um spätere Verwechslungen auszuschliessen, sind nötigenfalls die der Amme unterstellten Welpen zu kennzeichnen. Sollte der Standort der Amme nicht mit der Zuchtstätte übereinstimmen, wird auch dort durch die ZK eine Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt.
- 4.2.6 Werden mehr als acht Welpen geworfen, ungeachtet wieviel aufgezogen werden, ist für die Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 12 Monaten einzuhalten, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum massgebend ist.

#### 4.3 Kennzeichnung der Welpen

- 4.3.1 Die Kennzeichnung aller Welpen, durch Mikrochip, ist obligatorisch. Dies hat rechtzeitig vor Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen. Gleichzeitig wird von 2 Welpen eine Blut- oder Schleimhautprobe für den DNA-Test entnommen. Diese wird zur Kontrolle der Abstammung an ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor eingesandt (Details sind auf der Homepage des SCHS ersichtlich).
- 4.3.2 Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Nummer wird bei der offiziellen Schweizer Meldestelle registriert.
- 4.3.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip und über die Registrierung zu informieren.
- 4.3.4 Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird vom SCHS z.B. bei Körungen zur Verfügung gestellt.

## 5 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

Neuzüchter, sowie Züchter, welche erstmals Holländische Schäferhunde züchten wollen oder die bisherige Zuchtstätte an eine neue Adresse verlegt haben, müssen ihre Zuchtstätte zwingend kontrollieren lassen, bevor eine Hündin belegt werden darf (ZRSKG Art. 3.5.1) und es wird ein Protokoll erstellt.

#### 5.1 Allgemein

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Holländischen Schäferhunde und der vorgesehenen maximalen Anzahl Tiere und Würfe zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör-und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen

#### 5.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Mindestmass der Unterkunft beträgt 12 Quadratmeter. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

#### 5.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 50 Quadratmeter. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen.

## 6 Welpen Abgabe

Das Abgabealter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung. Welpen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet, regelmäßig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Kaufvertrag und dem Impfzeugnis, unentgeltlich zu übergeben. Der Züchter ist dafür besorgt, dass die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser in den Abstammungsurkunden eingetragen werden.

#### 7 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

#### 7.1 Grundsätzliches

- 7.1.1 Es wird in der Regel jeder Wurf einmal auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtsbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle findet zwischen der 6. und der 8. Lebenswoche statt.
- 7.1.2 Würfe mit mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert.
- 7.1.3 Die Kontrollen werden durch den Zuchtobmann oder durch ein Zuchtkommissionsmitglied vorgenommen. Sie sind berechtigt, die Kontrollen auch unangemeldet durchzuführen und bei Beanstandungen Nachkontrollen vorzunehmen.
- 7.1.4 Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtsbedingungen des Wurfes werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.
- 7.1.5 Der Kontrolleur ist verpflichtet, alle Welpen zu begutachten und den Züchter auf allfällig festgestellte Mängel (z.B. noch nicht abgestiegene Hoden, Verhaltensmängel) aufmerksam zu machen.
- 7.1.6 Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn in das Wurfbuch einsehen zu lassen.
- 7.1.7 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie des Kontrollformulars.

#### 7.2 Beanstandungen

- 7.2.1 Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtsbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
- 7.2.2 Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.
- 7.2.3 Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Berater der SKG in der Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## 8 Administrative Verpflichtungen

- 8.1.1 Jeder Wurf ist innerhalb 5 Tagen nach dem Wurfdatum dem Zuchtwart des SCHS zu melden. Diese Meldungen können auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.
- 8.1.2 Der Züchter hat die vollständige ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 Wochen nach Wurfdatum mit allen verlangten Beilagen dem Zuchtwart des SCHS einzusenden.
- 8.1.3 Bei im Ausland stehenden Deckrüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung der Zuchtzulassung beizulegen, wenn im betreffenden Land Zuchtvorschriften bestehen.
- 8.1.4 Fehlen Beilagen, oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung vom Zuchtobmann erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Aus Nichteinhaltung der Frist (AB/ZRSKG Art. 6.2 c) entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.
- 8.1.5 Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch, oder eines ähnlichen Inhalts, gewissenhaft zu führen und dem Zuchtobmann auf Verlangen vorzuweisen.

## 9 Organisation

#### 9.1 Die Zuchtkommission (ZK)

Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten ist die Zuchtkommission zuständig und verantwortlich. Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen, erarbeitet zuchthygienische Empfehlungen und Maßnahmen und organisiert die Körungen. Die ZK kann Anträge an den Vorstand oder direkt an die Generalversammlung des SCHS stellen. Die ZK setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die ZK wird präsidiert vom Obmann der Zuchtkommission (= Zuchtwart), der von Amtes wegen dem Vorstand des SCHS angehört. Die übrigen Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die ZK ist dem Vorstand des SCHS unterstellt.

#### 9.2 Der Zuchtobmann (Zuchtwart)

Er sorgt als Obmann der ZK für die Durchführung derer Beschlüsse. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von Holländischen Schäferhunden in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser EZB und des ZRSKG zu überwachen. Er steht Züchtern und Deckrüdenbesitzern beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen. Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen im Universitäts-Tierspital von Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen die fehlbaren Personen vor. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den Zuchtobmann oder dessen Stellvertreter (ZK-Mitglied), oder andere vom Vorstand ernannte Personen. Der Zuchtobmann erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung des SCHS. Der Zuchtobmann ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Amtsnachfolger verpflichtet. Er hat dafür besorgt zu sein, dass alle HD- und ED-Befunde der Zuchttiere und ihrer Nachkommen gesammelt und statistisch ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, die Röntgenbefunde aller Holländischer Schäferhunde direkt bei den Universitäts-Tierspitälern Bern und Zürich anzufordern. Der Zuchtobmann bestimmt für sich einen Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheiten vertritt.

#### 10 Rekurs

Gegen Entscheide der ZK und der Körrichter kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Vorstand des SCHS eingereicht werden sofern es sich nicht um einen eindeutig zuchtausschließenden Fehler handelt. Gleichzeitig ist beim Kassier des SCHS die Rekurs

Gebühr von Fr. 150.00 zu hinterlegen, welche bei Gutheißung des Rekurses zurückerstattet wird. Rekurs Fälle betreffend Körentscheide werden durch Richter (Exterieur- und/oder Wesensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen. In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten Körung statt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Rekurs Richters unter Einbezug der Rekurs Begründung. Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben in den Ausstand zu treten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

#### 10.1 Rekurse wegen Formfehler

Werden in der Anwendung der vorliegenden EZB Formfehler begangen, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SCHS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Dabei ist nach Art 4.7 ZRSKG vorzugehen. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig.

#### 11 Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese EZB und/oder das ZRSKG werden vom Vorstand des SCHS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt. (Art. 6 ZRSKG)

#### 12 Gebühren

Für die folgenden Dienstleistungen des SCHS werden Gebühren erhoben:

- Körung (Exterieur- und Verhaltensbeurteilung)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Zusatzkontrollen bei Beanstandungen
- Die Bearbeitung der Wurfmeldung durch den Zuchtwart

Nichtmitglieder des SCHS haben die doppelten Körgebühren zu entrichten. Auf den übrigen Gebühren wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die Generalversammlung des SCHS auf Antrag der ZK festzulegen.

# 13 Weitere Bestimmungen

#### 13.1 Ausnahmebewilligungen

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände und nach Rücksprache mit dem AA für Zuchtfragen und SHSB kann der Vorstand auf Antrag der ZK Ausnahmen von der vorliegenden EZB bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des ZRSKG verletzt werden.

### 13.2 Änderungen der EZB und Inkrafttreten

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung des SCHS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

# 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden EZB wurden von der GV des Clubs für Holländische Schäferhunde am 16. März 2019 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Der Präsident

Der Zuchtwart

Beat Akermann

Susan Dietiker

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Der Zentralpräsident der SKG

Der Präsident des AA Zuchtfragen und SHSB

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi